
Aktueller Begriff Europa

Auswahl der Richter am Gerichtshof der Europäischen Union Urteil des EuGH in der Rechtssache C-119/23 (Valančius)

Besetzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst gemäß Art. 19 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) den **Gerichtshof** (EuGH), das **Gericht** (EuG) und [Fachgerichte](#). Für die Zusammensetzung bestimmt Art. 19 Abs. 2 EUV, dass der EuGH aus einem Richter je Mitgliedstaat (MS) und das EuG aus mindestens einem Richter je MS (seit 2019: zwei Richter je MS, [Art. 48 der Satzung des Gerichtshofs](#)) besteht. Der EuGH wird zudem von [elf Generalanwälten](#) (GA) unterstützt.

Als Richter und GA sind **Persönlichkeiten auszuwählen**, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die in Art. 253 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für den EuGH bzw. in Art. 254 AEUV für das EuG näher definierten fachlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und GA ist zulässig. Alle drei Jahre erfolgt nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs eine teilweise Neubesetzung der Stellen.

Verfahren zur Richterauswahl

Das Ernennungsverfahren gliedert sich in **drei Stufen**: Auf der ersten Stufe schlägt die Regierung des betreffenden MS einen Kandidaten vor. Auf der zweiten Stufe gibt der in Art. 255 AEUV vorgesehene [Expertenausschuss](#) eine Stellungnahme dazu ab, ob der Kandidat die [Eignungskriterien](#) erfüllt. Auf Basis der Stellungnahme des Ausschusses ernennen die Regierungen der MS im gegenseitigen Einvernehmen – dritte Stufe – den jeweiligen Kandidaten. Hierbei üben sie die – [vom EuGH nicht überprüfbare](#) – gemeinsame Zuständigkeit der MS aus. Mit ihrer Ernennung wird die Person zum **Richter** bzw. GA **der Union** und vertritt nicht den MS, der sie vorgeschlagen hat.

Nationales Auswahlverfahren – Urteil des EuGH in der Rechtssache C-119/23 (Valančius)

Mangels unionsvertraglicher Regelungen zur Ausgestaltung der nationalen Auswahlverfahren war deren unionsrechtliche **Justitiabilität umstritten**. Mit Verweis auf den Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung wurde einerseits vertreten, dass es keine vertragliche Grundlage für die Überprüfung einer solchen Entscheidung durch den EuGH gebe. Andererseits wurde argumentiert, dass ein solcher Standpunkt schwerlich mit den unionsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und [Maßnahmen zu deren Schutz](#) vereinbar sei.

In seinem Urteil vom 29. Juli 2024 in der [Rechtssache C-119/23 \(Valančius\)](#) hat der EuGH diesen **Streit** für die Auswahl von EuG-Richtern auf Grundlage des [litauischen Verfahrens entschieden](#) und **Leitplanken** für die nationalen Auswahlverfahren formuliert. Das u. a. in Art. 19 EUV verankerte Erfordernis der **Unabhängigkeit der Gerichte** konkretisierte den **Grundwert der Rechtsstaatlichkeit aus Art. 2 EUV**. Die Unabhängigkeit eines Gerichts müsse auch an der **Art und Weise der Ernennung** seiner Mitglieder gemessen werden. Die **materiellen Voraussetzungen** und die **Verfahrensmodalitäten** für die Richterernennung müssten jeden berechtigten Zweifel bei den Rechtssuchenden daran ausschließen, dass sie die in Art. 19 Abs. 2 UAbs. 3 EUV und Art. 254 Abs. 2 AEUV

vorgesehenen Anforderungen an die Unabhängigkeit und fachliche Eignung erfüllen. Dafür müsse die **Integrität** des gesamten Ernennungsverfahrens und damit auch des Ergebnisses **auf jeder Verfahrensstufe** gewährleistet sein.

Die **nationalen Verfahren** seien **integrale Bestandteile des Gesamtverfahrens** der Richternennung. Jede der drei Stufen bilde eine notwendige Phase des in Art. 19 Abs. 2 UAbs. 3 EUV, Art. 254 Abs. 2 AEUV verankerten Verfahrens, da die Regierungen der MS auf der dritten Stufe keine Ernennungsentscheidung treffen dürften, ohne dass zuvor zu diesem Zweck ein förmlicher Vorschlag einer nationalen Regierung abgegeben und der Artikel-255-Ausschuss befasst wurde. Die nationalen Verfahren fielen in den Anwendungsbereich der Art. 19 Abs. 2 UAbs. 3 EUV, Art. 254 Abs. 2 AEUV. Die MS seien zwar für den Vorschlag zuständig. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit müssten sie aber die maßgeblichen unionsrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Diese Maßgaben entsprechen den vom EuGH in ständiger Rechtsprechung konkretisierten unionsrechtlichen Anforderungen an die – ebenfalls in die mitgliedstaatliche Zuständigkeit fallende – Besetzung nationaler Gerichte (vgl. grundlegend EuGH, [Urteil vom 27. Februar 2018, Rs. C-64/16 \(Associação Sindical dos Juizes Portugueses\)](#)).

In diesen unionsrechtlichen Grenzen seien die MS mangels konkreter unionsrechtlicher Vorgaben frei darin, die Verfahrensmodalitäten ihrer Auswahl- und Vorschlagsverfahren festzulegen. Auch hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen verfügten sie über einen **weiten Gestaltungsspielraum**. Sie müssten aber dafür sorgen, dass die vorgeschlagenen Bewerber die **unionsrechtlichen Anforderungen** an die **Unabhängigkeit** und **fachliche Eignung erfüllen**. Auf dieser Grundlage hält es der EuGH für mit dem Unionsrecht vereinbar, wenn ein MS – wie im vorliegenden Fall Litauen – aus einer Rangliste von Bewerbern, die nach Einschätzung nationaler unabhängiger Sachverständiger sämtlich die Anforderungen aus Art. 19 EUV, Art. 254 AEUV erfüllen, nicht den Bestplatzierten vorschlägt, sofern der vorgeschlagene Bewerber tatsächlich die unionsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und fachliche Eignung erfüllt. Auch eine Beteiligung von Legislative oder Exekutive sei als solche unionsrechtlich unbedenklich. Allerdings könne die Beteiligung unabhängiger beratender Einrichtungen und eine Begründungspflicht im nationalen Recht dadurch zu einer größeren Objektivität des Ernennungsverfahrens beitragen, dass der Entscheidungsspielraum des ernennungsbefugten Organs eingeschränkt werde. Hinsichtlich der unionsrechtlichen Grenzen des mitgliedstaatlichen Spielraums nannte GA Emiliou in den [Schlussanträgen](#) zwei Beispiele, die nach seiner Ansicht die Integrität des gesamten Ernennungsverfahrens beeinträchtigen würden: Wenn die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei zur Bewerbungsvoraussetzung erklärt würde oder wenn die Wahl auf einen Kandidaten falle, der öffentlich erklärt habe, im Interesse seines Heimatstaates bzw. nach Anweisungen des Organs, das ihn ausgewählt hat, zu handeln.

Verfahren der Richterauswahl in Deutschland und Österreich

In Deutschland sieht § 1 Abs. 3 des [Richterwahlgesetzes](#) (RiWG) die Benennung der als EuGH- oder EuG-Richter vorzuschlagenden Persönlichkeiten durch die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem [Richterwahlausschuss](#) vor. Ein Vorschlagsrecht haben sowohl der Bundesminister der Justiz als auch die Mitglieder des Richterwahlausschusses (§ 10 Abs. 1 Satz 2 RiWG). Der Wahlausschuss prüft, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt. Die Entscheidung über die Zustimmung zu einem Personalvorschlag trifft der Richterwahlausschuss in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§§ 11, 12 Abs. 1 RiWG, vgl. zuletzt die Wiederbenennung von [Prof. Dr. Thomas v. Danwitz](#) zum EuGH-Richter). Eine öffentliche Ausschreibung des Richterpostens erfolgt – anders als beispielsweise in [Österreich](#) – nicht. In dem [österreichischen Verfahren](#) muss die dortige Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundespräsidenten ihren Vorschlag mitteilen. Dieser bedarf anschließend der [Zustimmung](#) des Hauptausschusses des Nationalrats (vgl. zuletzt die Wiederbenennung von [Prof. Dr. Andreas Kumin](#) zum EuGH-Richter).